

Samtgemeinde Elbtalau

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

**Prüfung der Anregungen aus der ersten Beteiligung
der Behörden und Nachbargemeinden**

- 1

gemäß § 4 (2) BauGB

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	04.11.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zum o.a. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: Da die naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken der Stellungnahme des Landkreises Lüchow- Dannenberg (Pkt. 3 bis 5) gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.08.2019 nicht berücksichtigt wurden, gelten diese Punkte auch für das jetzige Beteiligungsverfahren.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 23.08. 2019</p> <p><i>zu Pkt. 3. Im Kapitel 2 c des Umweltberichts wird als Vermeidungsmaßnahme ein Zeitraum zum Fällen von Gehölzen und zur Baufeldräumung angegeben. Es wird ein Zeitraum außerhalb der Brut- und setzzeit vom 16. August bis zum 14. März angegeben. Dieser Zeitraum ist nicht konform mit dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum im § 39, Abs. 5 BNatSchG. Der Zeitraum für das Fällen und Roden von Gehölzen sowie für die Baufeldräumung ist in 1. Oktober bis 28. Februar zu ändern.</i></p> <p><i>zu Pkt. 4. Als Vermeidungsmaßnahme wird weiterhin die Anlage einer Benjeshecke aufgeführt. Eine Benjeshecke wird seitens der Naturschutzbehörde nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt. Es sind richtige Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Genaueres ist im B-Plan zu regeln.</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Diese lagen beim Landkreis offensichtlich im zweiten Beteiligungsverfahren nicht vor. Daher werden die wesentlichen Punkte noch einmal erneut aufgeführt:</p> <p>Die in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Zeiträume für Gehölzentnahmen gelten nicht für Eingriffe im Bauleitplanverfahren. Eingriffe im Bauleitplanverfahren sind gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, welches zeitliche Beschränkungen für die Nutzung von Baurechten in der Regel nicht kennt, zu beurteilen. Nur wenn aus Gründen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zeitliche Beschränkungen erforderlich sind, ist eine entsprechende Festsetzung städtebaulich gerechtfertigt. Bei Betroffenheit von FFH IV Arten und europäische Vogelarten sind die Ausschlusszeiten für Bauzeitenregelungen und Gehölzentnahmen grundsätzlich aus dem Lebenszyklus der betroffenen Arten abzuleiten. Dieses ist geschehen. Es ist ein Fällzeitraum außerhalb der Hauptzeit der Brut- und Setzzeiten der betroffenen Vogelarten vom 16. August bis zum 14. März angegeben. Der Tatbestand des Tötungsverbots des § 44 (1) Nr.1 wird dadurch vermieden.</p> <p>Zusätzlich werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens abgeprüft. Da die Belange des allgemeinen Artenschutzes Berücksichtigung finden, gelten nicht die Fristen des § 39 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe [Länderarbeitskreis Natur- und Artenschutz: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. 2010, S. 39f.].</p> <p>In den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (S. 19, 3.4 B) als auch in der Die geplante Benjeshecke hat keine wesentliche Funktion für die naturschutzrechtliche Kompensation (siehe Eingriffs- Ausgleichbilanz), sie ist vorrangig aus artenschutzrechtlichen Gründen festgesetzt.</p> <p>Es ist bei dieser Planung eine modifizierte Benjes-Hecke vorgesehen, die - wie gefordert - durch Pflanzungen von heimischen, standortgerechten Gehölzen er-</p>		

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Anregungen aus der ersten Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

gemäß § 4 (2) BauGB

zu Pkt 5. Die Anbringung von Nistkästen ist grundsätzlich als Minimierungsmaßnahme oder CEF-Maßnahme anerkannt. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Nistkästen auch zur Größe des Biotops bzw. zu den Reviergrößen der unterschiedlichen Vogelarten passt.

gänzt wird. Die modifizierte Benjes-Hecke hat gegenüber der Anpflanzung einer „...richtigen Hecke...“ folgende Vorteile in Hinblick auf die Belange des Artenschutzes:

- Der aufgeschichtete Reisigwall bietet sofort wertvolle Biotopstrukturen, Deckung und Nistplätze für Vögel, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien sowie für unzählige Wirbellose.
- Die für die Busch-, Boden- und Staudenbrüter *Goldammer*, *Heckenbraunelle*, *Dorngrasmücke* durch Rodung der Hecke (HOJ) verlorenen Nisthabitate stehen durch den Reisigwall (modifizierte Benjeshecke) zeitnah zur Verfügung.
- Die gepflanzten Gehölze *Weißdorn* (*Crataegus monogyna*), *Haselnuß* (*Corylus avellana*), *Wolliger Schneeball* (*Viburnum opulus*) sind vor Wildverbiss geschützt und genießen hervorragende Anwuchsbedingungen durch ein verbessertes Kleinklima.
- Weitere gebietsheimische Gehölze können sich spontan ansiedeln.

An dem Prinzip der modifizierten Benjes-Hecke wird aus Gründen des Artenschutzes festgehalten. Im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachte Anregungen der UNB – bezüglich einer genaueren Festlegung von Pflanzqualitäten, Arten und Pflanzanordnung - sind bei der Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 5.2 vor der Auslegung berücksichtigt worden. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung bei der Errichtung der modifizierten Benjeshecke festgesetzt worden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der NABU die Entwicklung einer Benjeshecke sehr positiv bewertet hat, wenn Sie in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgt (s. NABU-Stellungnahme im §3-1-Verfahren).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist grundlegend überarbeitet worden. In der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Fassung von Dez. 2019 ist auf Seite 33 eine Herleitung zur Anzahl der Nistkästen aufgeführt.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

gemäß § 4 (2) BauGB

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 05.11.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>meine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2019 ergänze ich wie folgt:</p> <p>1. Umweltbericht, Ziff. 3.b), S. 48 weist lediglich auf die Informationspflicht der Behörden hin. Die eigene Überwachungspflicht der Gemeinden gem. § 4 c BauGB wird nicht erwähnt. Zumal die Baurechtsreform 2017 die Überwachungspflicht auch auf die Durchführung der Darstellungen nach § 1 a Abs. 3 Satz 2 und Maßnahmen nach § 1 a Abs 3 Satz 4 ausgedehnt hat.</p>	<p>Umweltbericht, Ziff. 3.b), wird neu gefasst:</p> <p><i>Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Realisierung die vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen des Vorhabenträgers – entsprechend des Baufortschritts - im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens verbindlich gesichert, fachgerecht umgesetzt und von der Genehmigungsbehörde abgenommen wird.</i></p> <p><i>Die Samtgemeindeverwaltung wird nach den vorgenommenen Eingriffen überprüfen, ob die erforderlichen Pflanzmaßnahmen fachgerecht erfolgt sind. Bei Bedarf können die Planungsziele auch über ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB durchgesetzt werden.</i></p>	<p>Begr.</p>

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

gemäß § 4 (2) BauGB

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT	27.09.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>die Verträglichkeit des Vorhabens auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere in östlicher Richtung, sollte schalltechnisch qualifiziert durch eine Prognose nachgewiesen werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Festsetzungen des o.g. Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte um Übersendung jeweils einer schriftlichen Ausfertigung des rechtsverbindlichen Pläne (zusätzlich gerne auch per Email).</p>	<p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) eingehalten werden. Bestimmte Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Baugenehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und weil es mehr verfahrenstechnische und organisationstechnische Regelungsmöglichkeiten zur Lösung von möglichen Immissionsproblematiken gibt, die man im Bauleitplanverfahren nicht festsetzen darf (z.B. Betriebszeiten).</p> <p>Das Sondergebiet KFZ-Handel ist immissionsrechtlich einem eingeschränkten Gewerbegebiet gleichgestellt. Das heißt, es sind nur Gewerbenutzungen zulässig, die das Wohnen (in der Umgebung) nicht wesentlich stören. Bei der Definition des Sondergebietes ist darauf geachtet worden, dass Nutzungen, die zu nächtlichen Störungen führen könnten (z.B. die in Kerngebieten zulässigen Vergnügungsstätten) vorsorglich ausgeschlossen sind. Zu den östlich angrenzenden Wohngebieten Am Besenberg wird die planerisch vorgesehene Grünzäsur beibehalten. Die Baugrenzen werden in diesem Bereich nicht näher an die Wohnnutzung herangeführt. Insgesamt lässt die geplante B-Planänderung gegenüber dem bisherigen Ortsrecht keine relevante Verschlechterung erwarten.</p> <p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt.</p>	<p>Info an Vorhabenträger</p> <p>Ausfertigung</p>	